

Anhang:

**Geschäftsordnung
für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege
im Rhein-Sieg-Kreis
vom
09.12.2015**

**§ 1
Grundlage und Zielsetzung**

Der Rhein-Sieg-Kreis richtet auf der Grundlage des § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Umsetzung der im APG NRW sowie in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgegebenen Aufgaben eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAP) ein.

**§ 2
Aufgaben**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere die:

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises,
- Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit der Rhein-Sieg-Kreis nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die Berichte der Behörden nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

Dem zuständigen Ministerium ist jedes Jahr zum 31. Dezember über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz Alter und Pflege zu berichten.

§ 3 Geschäftsführung und Vorsitz

(1) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften, sowie die Koordination und Moderation von Arbeitskreisen, soweit erforderlich.

(2) Den Vorsitz in der Kreispflegekonferenz führt der/die Sozialdezernent/in des Rhein-Sieg-Kreises; stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Leiter/in des Kreissozialamtes. Sie sorgen auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und üben das Hausrecht aus.

§ 4 Mitglieder

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)

7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
9. Kommunale Integrationsräte (1)
10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
12. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
13. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.

(2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert.

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.

(5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen, Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege i. S. d. § 4 sind.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist auch Vorsitzende/r der Arbeitsgruppen. Er/Sie kann diese Aufgaben auf andere Personen übertragen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie ist einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Ein Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen und dem Stellvertreter die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich nach den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises.
- (7) Über jede Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Geschäftsstelle als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege –soweit möglich– per E-Mail zuzusenden.

- (8) Einladungen und Niederschriften werden, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege betreffen, im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

§ 7

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen (Beschlussempfehlungen) dar und sollen einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, können Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.
- (2) Insbesondere in Angelegenheiten, die die örtliche Pflegeplanung betreffen, sowie in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises haben, ist die Entscheidungskompetenz des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Fachausschüsse zu beachten.
- (3) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 8

Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege trägt der Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind freiwillig. Die Mitglieder bzw. im Vertretungsfall ihre Stellvertreter/innen, denen nicht auf anderer Grundlage eine Fahrkostenerstattung zusteht, können diese gegenüber der Geschäftsstelle geltend machen. Die Erstattung der Fahrkosten richtet sich, in Anlehnung an die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises, nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz's, eines motorisierten Zweirades oder eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Zusätzlich wird die kostenlose Nutzung des kreiseigenen Parkhauses während der Sitzungen ermöglicht. Verdienstauffälle oder sonstige weitere Auslagen werden nicht erstattet.

§ 9
Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 09.12.2015 in Kraft.